

Sitzung des Betriebsausschusses

am 22.06.2022

- TOP 6 „Vergleichende Kostenbetrachtung im Wasserwerk“ -

individuelle Kostensituation abhängig von...

- der Netzinfrastruktur (Netzlänge, Netzzustand, topographische Gegebenheiten)
- der Organisation (eigenes Personal und/oder Dienstleister)
- den Konditionen des Wasserbezugs (Vorlieferanten, eigene Wasserförderung)
- der Investitionstätigkeit (Netzausbau; Netzertüchtigung)
- dem Ansatz von Konzessionsabgaben

Daraus resultieren unterschiedliche Gebührentarife!

Sitzung des Betriebsausschusses

am 29.11.2022

- TOP 6 „Wirtschaftsplan Wasserwerk 2023“ -

Kostenrefinanzierung über Gebühren

Grundlage für die Gebührenkalkulation gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW

<p>Aufwand, keine Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • betriebsfremder • außerordentlicher • periodenfremder <p>Aufwand</p>	<p>Zweckaufwand (Aufwand = Kosten)</p>	
	<p>Grundkosten (Kosten = Aufwand)</p>	<p>Kosten, kein Aufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> • kalkulatorischer Eigenkapitalzins • kalkulatorische Abschreibungen

- die Gebührenkalkulation soll sicherstellen, dass die aus dem Gebührenaufkommen resultierenden Erlöse (Erträge) die Kosten decken und zusätzlich der handelsrechtlicher Mindestgewinn ausgewiesen wird

Kostenstruktur in der Wasserversorgung

- **Materialaufwand**
 - Wasser- und Strombezug
 - Unterhaltungsaufwendungen
- **Abschreibungen auf das Anlagevermögen**
- **Personalaufwand**
- **Sonstige betriebliche Aufwendungen**
 - Betriebsführungspauschalen/Verwaltungskostenbeiträge
 - Prüfungs- und Beratungskosten
 - Versicherungsbeiträge
 - Konzessionsabgaben
- **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**
- **Steuern**
 - Körperschafts- und Gewerbesteuer

Eckdaten des Wirtschaftsplans 2023

- **Kostenentwicklungen**
 - Vorlieferanten + 370.000 Euro
 - WTV +17,1 Cent/cbm
 - WBV + 7 Cent/cbm (**neu!**)
 - Strombezug (mit Strompreisbremse) + 250.000 Euro
- Abschreibungen + 330.000 Euro (Intensivierung der Investitionstätigkeit)
- Kosten der Betriebsführung + 130.000 Euro

Mehrkosten gegenüber 2022 in Höhe von rd. 1,1 Mio. €!

handelsrechtlicher Mindestgewinn

Der Betrag der Konzessionsabgabe ist nur insoweit als Aufwand gebucht und damit als Betriebsausgabe geltend gemacht worden, als nach seinem Abzug dem Versorgungsbetrieb ein angemessener handelsrechtlicher Jahresüberschuss (Mindestgewinn) verbleibt (vgl. [BFH-Urteil vom 1. September 1982](#), BStBl 1982 II S. 783, und vom 31. Juli 1990, BStBl 1991 II S. 315). Der Mindestgewinn darf 1,5 v. H. des Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz ausgewiesen ist, nicht unterschreiten.

Zeitpunkt	Sachanlagevermögen	1,5 %-Anteil
01.01.2020	29,9 Mio. €	448 T€
01.01.2021	34,9 Mio. €	524 T€
01.01.2022	38,6 Mio. €	579 T€
01.01.2023	42 Mio. €	630 T€

- Wirtschaftsplan 2023 sieht einen Überschuss von 630 T€ vor!

Auswirkungen Wasserwerk

- Gebührenerhöhung + 510.000 Euro
 - Verbrauchsgebühr neu 2,03 Euro/cbm (+ 4 Cent/cbm)
 - deckt die Kostenentwicklung nur zum Teil ab
- ohne Mindestgewinn ausweis keine Konzessionsabgabe!
- Kürzung der Konzessionsabgabe – 760.000 Euro
- Erwirtschaftung volle KA über Gebührenaufkommen + 39 Cent/cbm
- Ergänzungsvorlage für Rat am 15.12.2022

- Kostenentwicklungen im Aufgabenbereich Wasserversorgung teilweise kriegsbedingt im Sinne des NKF-CUIG
- Isolierung des Kürzungsbetrages im Haushalt 2023/2024 der Stadt (damit haushaltsneutral)
- lediglich zeitliche Verlagerung der Belastungen
- in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung weitere Überlegungen zum künftigen Umgang mit der Konzessionsabgabe im Jahr 2023